

ANLAGE 1

06.04.2018

Kieler Richtzahlentabelle für den Mindestbedarf an KFZ-Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen im Baugenehmigungsverfahren

Nr.	Verkehrsquelle / Art der Nutzung	Kieler KFZ-Stellplatzrichtzahlen	Richtzahlen Fahrradabstellanlagen
1.	Wohnungen		
1.1	Einfamilienhäuser	1 ST je Wohnung 1:1 (wie bisher)	2 ST je Wohnung
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	0,7 ST je Wohnung 1:0,7 (bisher 1:1)	2 ST je Wohnung
1.3	Wohnhäuser mit Sozialwohnungen	0,3 ST je Wohnung 1:0,3 (bisher 1:0,7)	2 ST je Wohnung
1.4	Studentinnen/ Studentenwohnheime	1 ST je 4 Plätze / Apartments 1:0,25 (wie bisher)	1 ST je Platz
1.5	Betreutes / altengerechtes Wohnen	1 ST je 4 Wohneinheiten 1:0,25 (neue Kategorie)	0,25 ST je Platz
1.6	Alten- und Pflegeheime (Anmerkung Nr. 6)	1 Stellplatz je 10 Plätze 1:0,1 (wie bisher)	1 ST je 2 Plätze
1.7	Carsharing-Modell	1 Carsharing-Stellplatz ersetzt 5 ST 1:5 (wie bisher) (Anlage 2)	
1.8	Nachweis günstige ÖPNV Anbindung	Abschlag von 10% bei Kriterienerfüllung „Guter ÖPNV“ (Anlage 3)	

Nr.	Verkehrsquelle / Art der Nutzung	Kieler KFZ-Stellplatzrichtzahlen	Richtzahlen Fahrradabstellanlagen
2.	Gebäude mit Büros, Verwaltungs- und Praxisräumen (s. Anmerkung Nr. 1)		
2.2	Praxen	1 ST je 50 qm Nutzfläche, mind. 2 ST je Praxis	1 ST je 50 qm Nutzfläche
2.1	Büros, Verwaltung	1 ST je 50 qm Nutzfläche	1 ST je 50 qm Nutzfläche
3.	Einzelhandelseinrichtungen (s. Anmerkungen 4, 6)		
3.1	Läden und Geschäftshäuser	1 ST je 40 qm Verkaufsnutzfläche (siehe Anmerkung 4), mindestens 2 ST je Laden	1 ST je 50 qm Verkaufsfläche
3.2	Großflächige Einzelhandelsbetriebe, Verbrauchermärkte	1 ST je 40 qm Verkaufsnutzfläche (siehe Anmerkung 4)	1 ST je 150 qm Nutzfläche
4.	Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe (s. Anmerkungen 5, 6)		
4.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung,	1 ST je 12 Sitzplätze, mind. 2 ST je Gaststätte	1 ST je 6 Sitzplätze
4.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung, Diskotheken	1 ST je 12 Sitzplätze	1 ST je 8 Sitzplätze
4.3	Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen)	1 ST je 6 Betten	1 ST je 15 Betten

Nr.	Verkehrsquelle / Art der Nutzung	Kieler KFZ-Stellplatzrichtzahlen	Richtzahlen Fahrradabstellanlagen
5.	Krankenhäuser, Kliniken (s. Anmerkung 6)		
5.1	Krankenhäuser, Kliniken	1 ST je 6 Betten	1 ST je 25 Betten
6.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung (s. Anmerkung 5)		
6.1	KITAS 0-3 Jahre 4-6 Jahre	1 ST je 10 Plätze 1 ST je 20 Plätze	1 ST je 15 Kinder, mindestens 3
6.2	Grundschulen und sonstige allgemeinbildende Schulen	1 ST je 30 Schüler/innen	1 ST je 2-3 Schüler
6.3	Hochschulen (Universität, Fachhochschule), Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 ST je 15 Studierende bzw. Schüler/innen über 18 Jahren	1 ST je 2 Studierende bzw. Schüler/innen
7.	Gewerbliche Anlagen		
7.1	Handwerks- und Industriebetriebe, Lagerräume (s. Anmerkung 1)	1 ST je 3 Mitarbeiter oder je 100 qm Nutzfläche	1 ST je 2 Mitarbeiter oder je 100 qm Nutzfläche, mindestens 3
7.2	Spielhallen, Wettbüros, Wettlokale (s. Anmerkung 3)	1 ST je 8 - 20 qm Nutzfläche	1 ST je 20 qm Nutzfläche

Anmerkungen zur Ermittlung der Stellplatzbedarfe

- 1) Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen. Ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so ist hilfweise auch die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.
- 2) Zusätzlich muss ein Stauraum vorhanden sein.
- 3) Bei der Festlegung der Zahl der Stellplätze für Spiel- und Automatenhallen sind auch die Zahl der Spielautomaten sowie die allgemeine Stellplatzsituation im Ortsgebiet (z.B. innerstädtische Lage, Strand, Landgemeinde) zu berücksichtigen. Bei der Berechnung der Spielhallen-Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht.
- 4) Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenhäusern, Toiletten, Waschräumen und Garagen.
- 5) Bei Theater, Konzertsälen, Versammlungs- und Ausstellungshallen sowie bei Sportstätten von überörtlicher Bedeutung ist neben Stellplätzen für Personenkraftwagen auch stets eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse erforderlich. Bei Gaststätten, Beherbergungsbetrieben und Schulen mit Schulbusbetrieb können nach Bedarf Autobusstellplätze erforderlich sein.
- 6) Im Rahmen des barrierefreien Bauens nach § 52 in Verbindung mit § 55 LBO soll für bauliche Anlagen mit besonderem Besucherverkehr oder spezieller Eigenart ein ausreichendes Kontingent an erforderlichen Stellplätzen für Menschen mit Behinderungen nachgewiesen werden. Hierzu ist eine Abstimmung mit der Ansprechstelle Barrierefreies Bauen, Amt 64 erforderlich.
- 7) Fahrradabstellanlagen: Die Qualität und Zugänglichkeit wird im Baugenehmigungsverfahren mit dem Tiefbauamt abgestimmt. § 49 Abs. 2 LBO ist zu beachten.
- 8) Anteile für Besucherstellplätze sowie Stellplätze für Mitarbeiter sind in den Richtzahlen jeweils enthalten.